

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

04. November 2023

Faunistische Bestandsdarstellung und Artenschutzuntersuchung in Halstenbek für eine Erweiterung von „Küchen-Aktuell“

Im Auftrag von Küchen Aktuell GmbH, Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Bestandserfassungen zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV.....	4
3.1	Methode	4
3.2	Brutvögel.....	5
3.3	Fledermausvorkommen.....	5
3.4	Potenzial für den Eremiten	7
3.5	Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	7
4	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	8
4.1	Technische Beschreibung	8
4.2	Wirkungen auf Brutvögel	10
4.3	Wirkung auf Fledermäuse	11
5	Artenschutzprüfung.....	12
5.1	Zu berücksichtigende Arten	13
5.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	13
5.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	14
5.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	14
5.5	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	15
6	Zusammenfassung	16
7	Literatur.....	16

1 Einleitung

In Halstenbek soll eine Gewerbefläche für neue Bebauung auf einen Knick mit Baumreihe erweitert werden. Im Zuge des Vorhabens werden Gehölze und andere Vegetation beseitigt. Ein Abbruch von Gebäuden ist nicht vorgesehen, allerdings wird die Westfassade des bestehenden Gebäudes überbaut.



Abbildung 1: Lage der untersuchten Fläche mit 1-km Umgebung (Luftbild aus Google-Earth™; Image @ 2023 Airbus)

Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen könnten. Mit Hilfe einer Brutvogel- und Fle-

dermaus-Bestandserfassung und Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln, Amphibien, Fledermäusen und anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Es wurde durch Bestandserfassungen des realen Bestandes das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ermittelt (Kap. 3). Danach wird, ausgehend von den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Kap. 4), eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 5).

2 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den beiden Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™; Image @ 2023 Airbus)

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 7.500 m² ha groß (rote Umrandung in Abbildung 2). Die Fläche umfasst die Westfassade des zur Erweiterung vorgesehenen Gebäudes mit den Flächen, die für den folgenden Neubau in Anspruch genommen werden mit dem naturschutzfachlich möglicherweise bedeutenden Rand.

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Knick mit einigen Überhälter – Eichen. Westlich schließt sich eine Ruderalfläche mit Gebüsch an, die weiter westlich in eine große Grasflur übergeht. Es sind keine Gewässer vorhanden.

Das Gebiet wird intensiv von Spaziergängern mit Hunden genutzt.

3 Bestandserfassungen zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Es wurden in der Saison 2023 die Artengruppen in ihrem realen Bestand untersucht, die auf Grund der Biotopsituation zu erwarten sind und eine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung und für die Eingriffsregelung aufweisen. Im vorliegenden Verfahren sind dies hier die europäischen Vogelarten und die gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse.

3.1 Methode

Als Untersuchungsmethode kam für **Brutvögel** die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde auf 5 Terminen von April bis Juli 2023 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt.

Für die Erfassung der **Fledermäuse** wurden 5 Feldbegehungen von Mai 2023 bis September 2023 durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstage der Erfassungen in 2023 für Vögel und Fledermäuse (jeweils von ca. 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Mitternacht)

2023	14.4.	11.5.	14.6.	17.7.	11.8.
Vögel / Fledermäuse	●	●○	●○	●○	●○

Für die Begehungszeiträume wurden die artspezifischen Hinweise von SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter, d.h. nicht bei Dauerregen oder Starkwind, durchgeführt.

3.2 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an den Terminen der Tabelle 1 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. In der Abenddämmerung von Mai bis Juli wurde auch verstärkt auf eventuell einfliegende Gebäudebrüter, z.B. Mauersegler und Haussperlinge, geachtet. Die Begehungen wurden nicht bei ungeeignetem Wetter, d.h. Dauerregen oder Starkwind, durchgeführt.

Tabelle 2: Artenliste der 2023 festgestellten Vogelarten

Anzahl = in der Saison 2023 festgestellte Anzahl, ○ = nur Nahrungsgebiet, SH: Rote-Liste-Status nach KIECKBUSCH et al. (2021) und DE: nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KIECKBUSCH et al. (2021): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Art	Anz	Trend	SH	DE
Arten mit großen Revieren				
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	□	+	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	□	/	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	□	+	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1	+	-	-
Gehölvögel mit kleinen Revieren				
Amsel <i>Turdus merula</i>	1	/	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1	/	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	□	+	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1	+	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	□	+	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	1	+	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	1	+	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	1	+	-	-

3.3 Fledermausvorkommen

3.3.1 Erfassungsmethode

hierweiterEs wurden vier nächtliche Begehungen nach Sonnenuntergang im Zeitraum von Mai 2023 bis August 2023 im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mit Hilfe von Bat-Detektoren und Sichtbeobachtungen nach Fledermäusen gesucht wurde. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils mindestens drei Stunden ab Sonnenuntergang. Zusätzlich wurde während der Detektorbegehung im Juni zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) das

Gelände nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gezielt im Untersuchungsgebiet gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren (Pettersson D240x und Batlogger M).

Tabelle 3: Untersuchungszeiträume in 2023 für Fledermäuse

Datum	11./12.05.	14.6/15.06.	17./18.07.	11.08.
Zeit	21:00 -01:00	21:00 – 5:00	21:00 – 01:00	20:00 -23:00
Std.	4:00	8:00	4:00	3:00

Alle Untersuchungen wurden bei geeignetem Flugwetter für Fledermäuse durchgeführt: kein dauernder Regen im Untersuchungsgebiet und maximal mäßiger Wind.

3.3.2 Fledermausbeobachtungen

Im Untersuchungsgebiet wurden während der in der Saison 2023 durchgeführten Begehungen zwei Fledermausarten beobachtet (Tabelle 4). Von den vorkommenden Arten gilt der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

DE = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Art	Vorkommen	SH	DE
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßig, 12 Ortungen	-	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt, 5 Ortungen	3	V

Die Zwergfledermaus ist die im Allgemeinen häufigste Art im Siedlungsbereich und hat auch hier die häufigsten Aktivitätsdichten. Diese Art gilt in Schleswig-Holstein nicht als gefährdet. Sie ist als besonders anpassungsfähige Art, „die“ typische Stadt- und Siedlungsfledermaus, die sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäudespalten Quartiere finden kann. Sie jagt in fast allen Biotoptypen, je nach Nahrungsangebot und zeigt wenig Scheu vor Licht. Im Untersuchungsgebiet trat sie kurzzeitig im Gehölz auf.

Vom Großen Abendsegler konnten Überflüge beobachtet werden. Diese Art jagt im oberen Luftraum über den Bäumen und legt dabei weite Strecken zurück. Als Quartier benutzt sie im Allgemeinen größere Höhlen in Bäumen oder Gebäuden.

Die Fledermausortungen betreffen nur Über- oder Durchflüge. Jagdverhalten oder Balzverhalten sowie Ein- oder Ausflüge aus Quartieren wurden nicht festgestellt. Die Ortungen verteilen sich über das ganze, kleine Untersuchungsgebiet, so dass eine kartografische Darstellung unnötig ist.

3.3.2.1 Quartiere

Hinweise auf Quartiere, d.h. Ausfliegen aus der Gebäudefassade oder aus den Bäumen bzw. Schwärmen vor Höhleneingängen wurden nicht festgestellt.

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für bestehende Quartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auch wurden zur Spätsommerzeit keine Hinweise für bestehende Balzquartiere beobachtet.

3.3.2.2 Jagdhabitats

Jagdhabitats von Fledermäusen erkennt man an den dort ausgerufenen „feeding buzzes“ (Jagdrufe), am Flugverhalten und an der wiederholten Nutzung des Gebietes zur Jagd durch die Fledermäuse. Jagdrufe wurden während der Begehungen nicht festgestellt.

3.4 Potenzial für den Eremiten

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden. Im Verlaufe der nächtlichen Begehungen im Juni und Juli wurden die Eichen auch nach Anzeichen dieser Art untersucht (herauskriechende Individuen zur Paarungszeit, charakteristischer Geruch nach Juchtenleder/Aprikose) ohne jedoch Anzeichen für ein Vorkommen zu finden.

3.5 Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Fortpflanzungsstätten von Amphibien, Libellen oder anderen Gewässertieren ausgeschlossen werden.

Halstenbek liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2019) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Pflanzen sind hier nicht in genügender Menge vorhanden. Auf der Ruderalfläche im Norden wachsen Königskerzen in größerer Zahl, jedoch keine Nachtkerzen, die zu einer völlig anderen Artengruppe gehören.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden), die hier nicht erfüllt werden. Sie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (FFH-BERICHT 2018):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos) (Moore Nasswiesen Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

4 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

4.1 Technische Beschreibung

Das bestehende Gebäude des Gewerbebetriebes „Küchen Aktuell“ wird nach Westen erweitert und auf der bisher mit Bäumen und anderer Vegetation bestandenen Fläche wird das Betriebsgelände erweitert (Abbildung 3).

Die Gehölzfläche wird um ca. 700 m² verkleinert. Dabei werden zwei oder drei große Überhälter-Eichen im Knick und zwei weitere, kleinere Bäume beseitigt. Durch die Anlage eines neuen Knicks im Westen wird zumindest ein Teil der Gehölzfläche wieder neu geschaffen.

Zudem werden ca. 1.700 m² Gras- und Staudenfluren mit einzelnen Gebüschern beseitigt.

Der Versiegelungsgrad der Fläche erhöht sich um ca. 2.400 m².

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

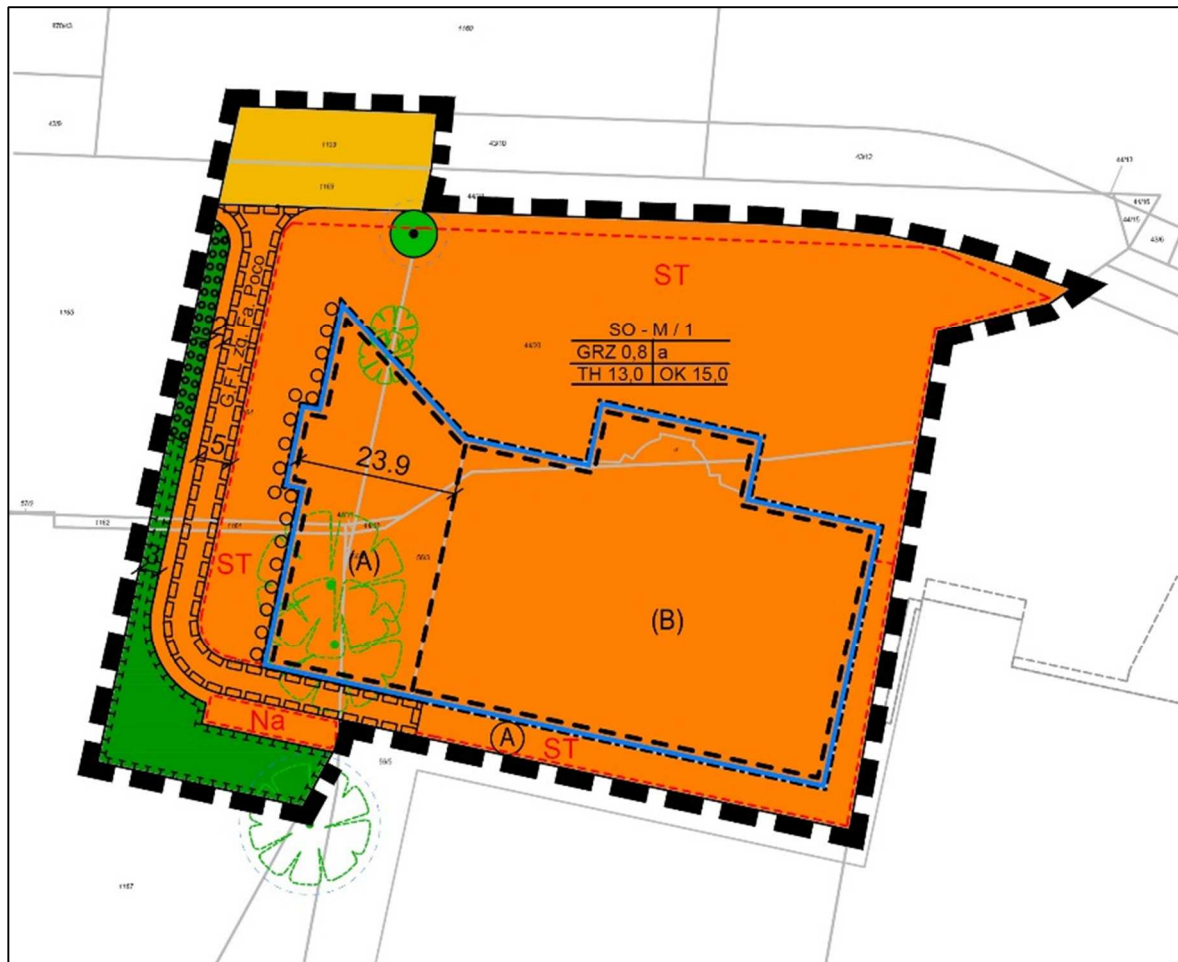


Abbildung 3: Planungs-Entwurf (dn - Stadtplanung, 04.04.2023)

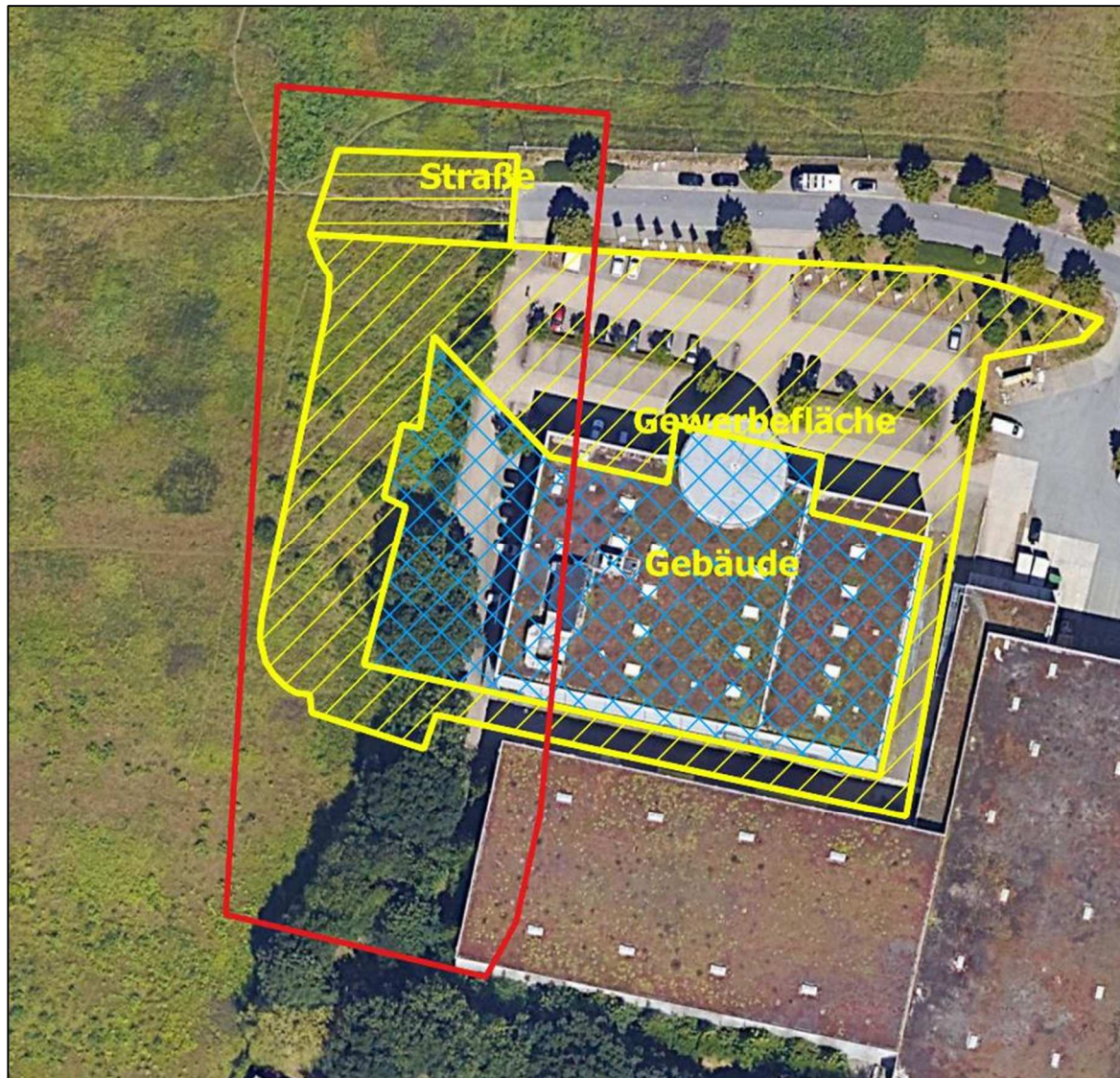


Abbildung 4: Lage der neuen Gebäude, Straßen und weiteren Flächen im Luftbild aus Google-Earth™.

4.2 Wirkungen auf Brutvögel

Die **Arten mit großen Revieren** der Tabelle 2 (Eichelhäher – Ringeltaube) verlieren nur kleine Teile ihres Lebensraumes. Die Tauben- und Rabenvogelarten gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in Siedlungen vorkommen und dort im Bestand zunehmen oder auf hohem Niveau stabil sind. Sie verlieren einen kleinen Teil ihrer Nahrungsgebiete und können in die Umgebung (Abbildung 1) ausweichen. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Von Bedeutung für die übrigen **Vogelarten mit kleineren Revieren** ist der Verlust von ca. 2.400 m² zusammenhängender Gehölz- und Gras- / Staudenflächenfläche. Sie verlieren relativ bedeutendere Anteile Ihrer Reviere als die Arten mit großen Revieren. Es handelt sich allerdings um Arten, deren Bestände in Norddeutschland in den letzten Jahrzehnten mit der Zunahme der Gehölze im Siedlungsraum eher zugenommen haben (z.B. Kieckbusch et al. 2021, MITSCHKE 2012 für das Hamburger Umland). Langfristig bleiben die Funktionen der betroffenen Lebensstätten daher im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten bzw. entstehen neu. Sie profitieren zudem durch die Gehölz-Neuanlage am Westrand. Diese Arten sind ungefährdet. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in Siedlungen vorkommen und dort im Bestand oft sogar noch zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller zeitweiliger Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume Halstenbek führen. Eine eventuelle kurzfristige Bestandsverminderung bis zur Neuentwicklung von Gehölzen können diese Arten mit ihren großen Populationen überstehen, ohne dass es zu einem Bestandseinbruch kommt.

Die hier potenziell vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereiches. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

4.3 Wirkung auf Fledermäuse

Da keine Quartiere vorhanden sind, gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren und es kommt nicht zu Tötungen oder Verletzungen bei Bauarbeiten.

Die potenziellen Nahrungsflächen werden nur sehr wenig verkleinert. Der Verlust ist angesichts der potenziell erheblich bedeutenderen Flächen der Umgebung unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 5.3). Angesichts der weiteren, potenziellen Nah-

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach sehr weit.

rungsgebiete in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1, Gehölze, Krupunder See), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten weiterhin erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungs-

maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

5.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG § 44, Abs. 5, ist dargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten (Tabelle 2). Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

5.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutre-

viere, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten stark verkleinert werden. Diese Frage wird in Kap. 4.2 (S. 10) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von Gehölzvogelarten so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Die betroffenen Arten können voraussichtlich ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

5.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann.

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren (Kap. 4.3).

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es gehen im hier betrachteten Vorhaben jedoch keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass ein Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten zu befürchten wäre (Kap. 4.3). Deren ökologischen Funktionen bleiben erhalten.

5.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) und die Abbrucharbeiten an den Gebäude nicht im Zeitraum von April bis August (Brutzeit von Hausrotschwanz) durchgeführt werden.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des siedlungsnahen Bereichs handelt. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Brutvögel und Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht so stark beschädigt, dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 4.2). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht zerstört oder beschädigt (Kap. 4.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des Vorhabens stößt nicht auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse.

5.5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung der Bäume in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) und kein Abbruch der Gebäude in der Brutzeit der Gebäudebrüter (April bis August).

6 Zusammenfassung

In Halstenbek soll ein Gebäude eines Gewerbebetriebes in ein Gelände mit Gehölzen und anderer Vegetation erweitert werden. Eine Bestandserfassung in der Saison 2023 ergibt das Vorkommen von 12 Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet brüten oder dort Nahrung suchen (Tabelle 2). Fledermäuse haben keine Quartiere in der Gebäudefassade oder Bäumen (Kap. 3.3.2.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von Zerstörungen oder Beschädigungen ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 4.2). Die ökologischen Funktionen bleiben erhalten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, (Kap. 4.3).

Einer Verwirklichung des Vorhabens stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

7 Literatur

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 122 S., Flintbek.

FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019, 110 S. <https://files.websitebuilder.easyname.com/69/cf/69cfebb1-898b-4f75-9350-509f6a02f163.pdf>.

- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.